

Vizepräsident Höhn:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Es gibt eine Nachfrage. Herr Abgeordneter Kellner, bitte.

Abgeordneter Kellner, CDU:

Herr Staatssekretär, können Sie noch mal erklären, warum es in der Vergangenheit möglich war, von zentralen Stellen diese Wahltermine abzufragen, und warum es jetzt nicht mehr geht?

Götze, Staatssekretär:

Also nach meinem Verständnis hat sich an der Praxis nichts geändert. Soweit Wahltermine gebündelt wurden, ist darüber eine Bekanntmachung erfolgt, nicht bei jeder einzelnen Wahl. Ich werde das aber gern noch mal prüfen lassen und würde Ihnen das ergänzend beantworten.

(Zwischenruf Abg. Tasch, CDU: Das stand immer auf der Seite.)

Vizepräsident Höhn:

Gibt es weitere Nachfragen aus den Reihen der Abgeordneten? Das sehe ich nicht. Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Ich rufe auf die Drucksache 6/140, eine Frage der Frau Abgeordneten Pfefferlein, Bündnis 90/Die Grünen.

Abgeordnete Pfefferlein, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Rechtmäßigkeit der Einlagerung von Industrieabfällen in der Untertagedeponie Sondershausen

Die „Thüringer Allgemeine“ berichtete in mehreren Ausgaben im November und Dezember des vergangenen Jahres, dass aus Frankreich insgesamt 4.000 Tonnen stark belastete Industrieabfälle in die Untertagedeponie Sondershausen umgelagert werden sollen. Die gefährlichen Abfälle stammen aus der Untertagedeponie im Bergwerk Stocamine bei Mulhouse im Elsass, die nach einem Brand vor elf Jahren geschlossen wurde und nun geräumt wird. Dabei soll es sich um giftige, arsenhaltige Industrieabfälle handeln. Am 8. Dezember 2014 fand eine Informationsveranstaltung der Betreiberfirma in Sondershausen statt, auf der Anwohner die Sicherheit und Rechtmäßigkeit dieser Umlagerung unter dem Stichwort „Mülltourismus“ hinterfragten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden gefährliche Industrieabfälle aus der französischen Untertagedeponie Stocamine in der Untertagedeponie Sondershausen eingelagert?

2. Um welche Abfälle in welchen jeweiligen Mengen handelt es sich in diesem konkreten Fall?

3. Welche Auflagen bestehen hinsichtlich des Transports der Abfälle, welche die Sicherheit der Bevölkerung auch in unvorhergesehenen Situationen gewährleisten sollen?

4. Welche Berichtspflichten hat der Betreiber der Untertagedeponie Sondershausen gegenüber Behörden des Landes und gegenüber der Öffentlichkeit?

Danke.

Vizepräsident Höhn:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Herr Staatssekretär Möller.

Möller, Staatssekretär:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Abgeordneten, liebe Babett, das ist ein Gegenstand von hohem öffentlichen Interesse und wir stellen gern die Rechtslage dazu hier für die Öffentlichkeit dar.

Die erste Frage beantworte ich wie folgt: Rechtsgrundlage für die Einlagerung von Industrieabfällen aus der französischen Untertagedeponie Stocamine in der Untertagedeponie Sondershausen ist die Planfeststellung der Deponie gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Durch das Thüringer Landesbergamt wurde am 5. August 2005, also vor fast zehn Jahren, diese Untertagedeponie in Sondershausen planfestgestellt. Zusätzlich braucht es für die Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen – und um solche handelt es sich hier – aus dem Ausland in der Untertagedeponie Sondershausen ein Notifizierungsverfahren gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung. Das dient der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch die zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort.

Die zweite Frage beantworte ich folgendermaßen: Bei den derzeit durch die Notifizierung zur Entsorgung in der Untertagedeponie Sondershausen genehmigten Abfällen, die aus der besagten Untertagedeponie in Frankreich stammen, handelt es sich um 2.445 Tonnen quecksilberhaltige Abfälle und 366 Tonnen arsenhaltige Abfälle.

Zu Frage 3: Hinsichtlich des Transports der Abfälle beinhalten die Notifizierungen eine ganze Reihe von Auflagen. Das sind insbesondere: Erstens, die Abfälle sind direkt und ohne Zwischenlagerung zur Untertagedeponie Sondershausen zu transportieren; zweitens, Havarien und Leckagen oder andere besondere Vorkommnisse sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen; drittens, die Beförderung der Abfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nur durch die im Notifizierungsformular aufgeführten Firmen über-

(Staatssekretär Möller)

haupt zulässig; viertens, die Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit so zu beladen, so zu transportieren und so zu entladen, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist; fünftens, Änderungen der Transportroute sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt spätestens drei Arbeitstage vor der Verbringung anzuzeigen; sechstens, die Transportmittel sind gemäß § 10 Abfallverbringungsgesetz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Warntafeln – das sind diese A-Schilder, die dann an den Fahrzeugen hinten sind – zu versehen; siebentens, ein Wechsel des Transporteurs bedarf des Antrags auf Änderung der Genehmigung, also dieser Notifizierung. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt sind eine gültige Versicherungspolice des Transporteurs, eine gültige Beförderungserlaubnis gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz oder alternativ ein Entsorgungsfachbetriebszertifikat gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit einer Anzeige gemäß § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorzulegen. Darüber hinaus sind selbstverständlich alle Anforderungen des Gefahrguttransportrechts zu beachten.

Und zu viertens: Der Betreiber der Untertagedeponie Sondershausen hat gemäß Artikel 16 Abfallverbringungsverordnung gegenüber den Verbringungsbehörden die tatsächliche Annahme der Abfälle innerhalb von drei Tagen zu bestätigen und darüber hinaus hat er gemäß § 13 Deponieverordnung gegenüber der zuständigen Abfallbehörde einen allgemeinen Jahresbericht zum 31. März des Folgejahres abzugeben. Weiter gehende Berichtspflichten, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, bestehen nicht.

Vizepräsident Höhn:

Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. Gibt es Nachfragen? Eine Nachfrage, Herr Abgeordneter Kummer.

Abgeordneter Kummer, DIE LINKE:

Herr Staatssekretär, vielen Dank für Ihre Berichterstattung. Es gibt in der Region die Sorge, dass von der Untertagedeponie Gefahr fürs Grundwasser ausgehen könnte. Können Sie dazu etwas sagen?

Möller, Staatssekretär:

Die Untertagedeponie ist planfestgestellt. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2005 und davor diese Fragen ausführlich geprüft worden sind und deshalb gehe ich auch davon aus, dass eine Gefährdung des Grundwassers nach jetzigen Erkenntnissen ausgeschlossen ist.

Vizepräsident Höhn:

Es gibt den Wunsch einer Nachfrage. Herr Abgeordneter Gentele, bitte.

Abgeordneter Gentele, AfD:

Danke schön. Ich habe eine Frage, und zwar, da es sich um französische Abfälle handelt: Wer kommt für die laufenden Kosten in der Deponie auf?

Möller, Staatssekretär:

Die Untertagedeponie in Sondershausen hat einen privaten Betreiber, der für alle anfallenden Kosten dort zuständig ist und diese Kosten natürlich über Einnahmen aus der Annahme dieser Abfälle realisieren muss. Da gibt es keine Zuschüsse oder sonst irgendetwas.

Vizepräsident Höhn:

Herzlichen Dank. Es gibt keine weitere Nachfrage. Vom Landtagspräsidium ein wohlgemeinter Hinweis an die Mitglieder der Landesregierung: Wenn sich für die Beantwortung einer Mündlichen Anfrage der jeweilig zuständige Minister oder die Ministerin im Raum befindet, dann obliegt ihm oder ihr die Beantwortung der jeweiligen Frage, unabhängig davon, ob sich der jeweilige Staatssekretär oder die Staatssekretärin im Raum befindet. Wie gesagt, ein wohlgemeinter Hinweis vom Präsidium. Das Problem hat sich zwischenzeitlich erledigt. Zu Beginn der Fragestellung hatten wir diese Situation.

(Heiterkeit DIE LINKE)

Ich komme zum Aufruf der nächsten Mündlichen Anfrage in der Drucksache 6/147. Herr Abgeordneter Krumpe, AfD.

Abgeordneter Krumpe, AfD:

Sehr geehrter Herr Präsident, es geht um die Stromtrasse in Ostthüringen

Laut Zeitungsberichten (vgl. „Freies Wort“ Suhl vom 22. Januar 2015) geht Ministerpräsident Bodo Ramelow aufgrund eines Gesprächs mit einem Vertreter der Geschäftsführung des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH davon aus, dass es nicht zu einem Neubau einer Stromtrasse in Ostthüringen kommt und stattdessen die Verstärkung bestehender Leitungstrassen erfolgen soll. Diese Darstellung wurde jedoch vom Unternehmenssprecher der 50Hertz Transmission GmbH in Frage gestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es eine rechtsverbindliche Zusage des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH gegenüber der Landesregierung, wonach dieser auf die Planung oder Errichtung von neuen